

mithin auch das Feldgewerbe zu berücksichtigen sey, weil außerdem Pächter, Tagelöhner und andere Gewerbetreibende Personen nicht mit besteuert werden könnten.

Die andere Meinung aber erklärte sich dahin: daß das sogenannte Feldgewerbe der allgemeinen Besteuerung um deswillen nicht unterworfen werden könne, weil der Acker das Betriebskapital sey; werde aber hier die nothwendige Thätigkeit, um eine Ertragsfähigkeit zu erhalten, besteuert; so müsse auch jedes andere Betriebskapital besteuert werden, z. B. das des Kaufmanns, des Handwerkers und dergleichen.

Da die Discussion nicht vermögend war, beide Meinungen zu vereinigen, so stellte das Directorium die Frage zur Abstimmung auf: Ist die erweisliche Erwerbsfähigkeit der Staatsunterthanen, mithin auch das Feldgewerbe, mit zu besteuern oder nicht? und es entschieden 25. Stimmen gegen 3. dafür: daß die erweisliche Erwerbsfähigkeit aller Staatsunterthanen, nach den angenommenen Grundsätzen einer gleichmäßigen Besteuerung, und sonach auch das Feldgewerbe, mit zu besteuern sey, weil außerdem das Grund-Princip einer allgemeinen gleichmäßigen Besteuerung nicht zur Anwendung kommen könne.

Zwey und dreißigste Sitzung

am 31sten Januar 1811.

Gegenwärtig 28. Abgeordnete.

Der Vortrag über die Besteuerungsan gelegenheit wurde fortgesetzt, und zur weitem Ermittlung der Quoten, zwischen Grundstücksbesitzern und Nicht-Grundstücksbesitzern folgende Fragen zur Erörterung aufgestellt:

1) Sind die auf Feldgrundstücken und Gebäuden hypothekarisch haf-

tenden Schulden in Abzug zu bringen?

2) Sollen Real-Kassen und

3) soll der Betrag von 8. Grundsteuern, welche die Grundstücksbesitzer vorzugsweise zu entrichten haben, bey der allgemeinen directen Steuer von der Quote der Grundeigenthümer in Abzug gebracht werden?

Die erste Frage anlangend, so hatte man dabey die Ansicht, daß bey consequenter Verfolgung des Grundsatzes einer nach der Leistungsfähigkeit normirten Besteuerung, das Abziehen der Schulden allerdings als gerecht und billig erscheine; daß man aber bey der Ausführung auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoße. Man werde, um sich der Besteuerung zu entziehen, so viel wie möglich an Grundstücke erborgen, das erborgte Kapital entweder auf andere, viel mehr werth sende Grundstücke verwenden, um noch mehr borgen zu können, oder man werde die Kapitalien im Auslande auf Interessenten geben, und so nach und nach die Quote des Grundvermögens auf Nichts reduciren. Indem man aber dabey, wenn man gerecht verfahren wolle, nicht bloß gerichtlich versicherte, sondern auch Handschriftschulden berücksichtigen müsse, entsche theils für den Kredit, theils auf andere Weise für den Einzelnen mancherley Nachtheil.

Die auf die Discussion erfolgte Abstimmung entschied mit 27. Stimmen gegen 1., daß Schulden nicht in Abzug gebracht werden könnten.

Bev der Besprechung über diese Frage, kam die Rede auch auf die Besteuerung des Einkommens von Kapital-Interesse. Es schien nämlich Mehreren räthlich, dieses Einkommen nicht zu besteuern, weil man dadurch den Zinsfuß erhöhe, und somit nicht den Gläubiger, sondern den

Schuldner besteuerte; weil man dadurch dem öffentlichen Kredit Nachtheil bringe, und leicht bewirken könne, daß die im Lande stehenden Kapitalien aufgekündigt und im Auslande angelegt würden; und weil die Kapitalisten, und zwar ohne Uebereinkunft, eine Art von Kasse bilden könnten, die ihren Vortheil zum Nachtheil des Staatsvermögens, und der Staats-Kassen auf allerley Weise zu befördern suchen dürfte. Halte man es aber für unrecht, das Interesse-Einkommen ganz außer Ansatz zu lassen; so müsse man wenigstens das Kapitalvermögen besonders behandeln und zwar, nach sehr billigen Grundätzen und unter angemessener Vorsicht. Die nach vorgän-iger Besprechung aufgestellte Frage: Soll das Kapitalvermögen zur allgemeinen directen Besteuerung mit bezogen werden oder nicht? wurde mit einer bey weiten überwiegenden Mehrheit mit ja beantwortet.

Bev Erörterung der zweyten Frage, ob bey der allgemeinen directen Besteuerung die Real-Lasten in Abzug gebracht werden sollten? fand man es mit Rücksicht auf mehrere Individuen, und besonders in den neu erworbenen Landestheilen, sehr unbillig und nachtheilig, dieselben nicht mit in Abrechnung zu bringen. Als man aber darauf erwiderte: daß sich dieser scheinbare Nachtheil in Zukunft beim Vermessen und Bonitiren der Grundstücke ausgleichen werde, indem alsdann die neu erworbenen Landestheile mit den alten Landen in ganz gleiches Verhältniß kämen; und als man ferner entgegnete, daß die Abjchätzung der Grundstücke einen billigen Kaufpreis zum Maasstaab habe, bey welchem diese Lasten schon in Abzug gebracht seyn müßten; so entschied bey der Abstimmung 22. Stimmen gegen 6., die Real-Lasten bey der allgemeinen

directen Besteuerung nicht in Abzug zu bringen.

Ob aber der Betrag von 8. Grundsteuern, welchen die Grundstücksbesitzer vorzugsweise zu entrichten haben, bey der allgemeinen directen Besteuerung von der Quote der Grundstücksbesitzer in Abzug zu bringen sey? darüber konnte sich der Landtag nicht vereinigen, und es erklärten sich bey der Abstimmung 14. Stimmen für, und 14. Stimmen gegen diesen Abzug.

Diejenigen, welche sich für den Abzug erklärten, hatten die Billigkeit und Thunlichkeit desselben im Auge, so wie den Einklang, in welcher dieser Abzug mit dem Grund-Princip der allgemeinen gleichmäßigen Besteuerung stehe. Diejenigen aber, welche sich gegen den Abzug erklärt hatten, waren hierzu durch die Ansicht bestimmt worden, daß die 8. Grundsteuern nicht als eine unabänderliche Grund-Rente, sondern, als eine ständische Verwilligung zu betrachten seyen, mit deren Begriff es nicht vereinbar wäre, sie in Abzug zu bringen.

Drey und dreyßigste Sitzung,

am 1sten Febr. 1821.

Gegenwärtig 28. Abgeordnete.

Nach einigen Erinnerungen, über die Real-Lasten, und deren Nichtabzug bey der allgemeinen directen Besteuerung, wurde die gestern unentschieden gelassene Frage, nach §. 82. des Grundgesetzes, zum 2ten Mal zur Abstimmung vorgelegt; es ergab sich jedoch abermals Gleichheit der Stimmen für die beiden Meinungen; und es wurde daher die Frage zur höchsten landesfürstlichen Entscheidung ausgesetzt, und dabey bemerkt, daß solche, zwar als Grundsatz wichtig, doch für den vorliegenden Fall, bey welchem